



Maßnahmen- bekanntgabe zu

WIENER STADTWERKE GmbH,
Bestellung und Abberufung
der Abschlussprüferinnen
bzw. Abschlussprüfer,
Querschnittsprüfung
ausgewählter Beteiligungen

StRH IV - 1983475-2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Erledigung des Prüfungsberichtes | 4 |
| Kurzfassung des Prüfungsberichtes | 4 |
| Bericht der WIENER STADTWERKE GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen | 5 |
| Umsetzungsstand im Einzelnen | 6 |
| Empfehlung Nr. 1..... | 6 |
| Empfehlung Nr. 2..... | 7 |
| Empfehlung Nr. 3..... | 8 |
| Empfehlung Nr. 4..... | 9 |
| Empfehlung Nr. 5..... | 10 |
| Empfehlung Nr. 6..... | 11 |
| Empfehlung Nr. 7..... | 11 |
| Empfehlung Nr. 8..... | 12 |
| Empfehlung Nr. 9..... | 13 |
| Empfehlung Nr. 10 | 13 |
| Empfehlung Nr. 11 | 14 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---------------------------------------|
| BVergG | Bundesvergabegesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| etc. | et cetera |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Nr. | Nummer |
| StRH | Stadtrechnungshof |
| u.a. | unter anderem |
| UGB | Unternehmensgesetzbuch |
| URG | Unternehmensreorganisationsgesetz |
| z.B. | zum Beispiel |

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern in ausgewählten Gesellschaften des WIENER STADTWERKE-Konzerns einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 1. Dezember 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Für die Bestellung und die Abberufung von Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern gelangen eine Reihe von europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Das Ziel dieser Bestimmungen ist, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden sicherzustellen. Wesentliche Kriterien dabei sind u.a. die Größe der Gesellschaft und das Interesse der Öffentlichkeit.

Der WIENER STADTWERKE-Konzern hielt im Jahr 2020 Beteiligungen an 55 Gesellschaften der unterschiedlichsten Konzernebenen (Tochter, Enkelin etc.) sowie Beteiligungen an weiteren 22 assoziierten Gesellschaften. Der StRH Wien zog aus dieser Grundgesamtheit eine Stichprobe von 21 in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften und beurteilte u.a. die Kriterien für die Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden, die Bemessung des Entgelts und die Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit.

Der StRH Wien beurteilte den Prozess für die Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfenden als transparent gestaltet, plausibel und nachvollziehbar. Er empfahl dennoch, den Prozess der Vergabe von Abschlussprüfungsleistungen aufgrund der Heterogenität der Konzernstruktur in Form einer Konzernrichtlinie zu regeln. Weiters erging die Empfehlung, für das Abschlussprüfungsmandat eine externe Rotation nach 7 Jahren - unabhängig von der Größe der Konzerngesellschaft - sowie eine Cooling-off-Periode für die Dauer der fixen Vertragslaufzeit des Prüfungsmandates vorzusehen. Der StRH Wien empfahl schließlich aufgrund der im Betrachtungszeitraum beauftragten hohen Nichtprüfungsleistungen von einzelnen Konzerngesellschaften auch hier eine adäquate Begrenzung zwischen der mit den Prüfungsleistungen beauftragten Abschlussprüfungsgesellschaft alleine und ihres Netzwerkes. Alle weiteren Empfehlungen betrafen ebenfalls mittels Konzernrichtlinie zu regelnde Maßnahmen, um jegliche „Befangenheits- und Ausschlussgründe“ zu vermeiden.

Die Empfehlungen erfolgten u.a. vor dem Hintergrund der Einhaltung des Grundsatzes des Verbotes der Selbstprüfung und der Verbesserung der Marktposition der WIENER STADTWERKE GmbH bei der Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfenden. Weiters sollte damit die strukturelle Vermeidung engmaschiger personeller und sonstiger Verflechtungen sowie die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfenden erreicht werden.

Bericht der WIENER STADTWERKE GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 11 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt | 10 | 90,9 |
| in Umsetzung | 1 | 9,1 |
| geplant/in Bearbeitung | | |
| nicht geplant | | |

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Für den vorgesehenen Prozess der Vergabe von Abschlussprüfungsleistungen wäre eine interne Konzernvorgabe bzw. Konzernrichtlinie zu erstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. In diesem internen Regelwerk wird auch der vorgesehene und initiierte Prozess der Vergabe von Abschlussprüfungsleistungen verschriftlicht werden. Der Prozess von Nichtprüfungsleistungen (im Wesentlichen prüfungsnahe Beratungsleistungen) sowie die Aufnahme einer „dynamischen“ Klausel bei allfälligen Verweisen auf das UGB oder BVergG werden ebenfalls Niederschlag im zu erstellenden internen Regelwerk finden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 2. „Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Der Prozess der Vergabe von Nichtprüfungsleistungen (im Wesentlichen prüfungsnaher Beratungsleistungen) wäre ebenfalls umfassend zu regeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. In diesem internen Regelwerk wird auch der vorgesehene und initiierte Prozess der Vergabe von Abschlussprüfungsleistungen verschriftlicht werden. Der Prozess von Nichtprüfungsleistungen (im Wesentlichen prüfungsnaher Beratungsleistungen) sowie die Aufnahme einer „dynamischen“ Klausel bei allfälligen Verweisen auf das UGB oder BVergG werden ebenfalls Niederschlag im zu erstellenden internen Regelwerk finden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 3. „Vergabeprozess von Nichtprüfungsleistungen“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Zur Vermeidung einer regelmäßigen Überprüfung der Aktualität etwaiger interner Vorgaben und des damit verbundenen Aufwandes wäre eine „dynamische“ Klausel in die konzerninternen Vorgaben aufzunehmen, wonach gesetzliche Änderungen im UGB bzw. BVergG automatisch das konzerninterne Regelwerk mitverändern würden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. In diesem internen Regelwerk wird auch der vorgesehene und initiierte Prozess der Vergabe von Abschlussprüfungsleistungen verschriftlicht werden. Der Prozess von Nichtprüfungsleistungen (im Wesentlichen prüfungsnahe Beratungsleistungen) sowie die Aufnahme einer „dynamischen“ Klausel bei allfälligen Verweisen auf das UGB oder BVergG werden ebenfalls Niederschlag im zu erstellenden internen Regelwerk finden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 1. „Ziel und Zweck“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

In Ergänzung zu den festgelegten Ausschreibungsbedingungen wäre die Dauer der Abschlussprüfungsmandate in die zu erstellende Konzernrichtlinie aufzunehmen und eine verpflichtende externe Rotation für alle Konzerngesellschaften größenunabhängig nach spätestens 7 Jahren vorzusehen. Gleichzeitig wäre die Cooling-off-Periode auf die fixe Vertragslaufzeit des Prüfungsmandates festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Künftig wird diese Vorgehensweise berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 2.3 „Mindestanforderungen an die Ausschreibungsbedingungen bzw. an die abzuschließende Rahmenvereinbarung“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Ein URG-Gutachten wäre nur ausnahmsweise von der Abschlussprüfungsgesellschaft zu erstellen. Ausnahmegründe wären z.B. dann gegeben, wenn die Aufstellung des Abschlusses andernfalls nicht ohne unverhältnismäßige Verzögerungen oder ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu bewerkstelligen wäre. In einem solchen Fall wären jedoch die für die erforderliche Erstellung eines URG-Gutachtens anfallenden Kosten als vom Pauschalpreis mitumfasst zu betrachten, da diese Prüfungshandlung Teil der Abschlussprüfungsdurchführung ist und als Prüfungsleistung einzustufen wäre. Der StRH Wien empfahl, eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Künftig werden URG-Gutachten soweit wie notwendig von anderen Gesellschaften erstellt. Die Erstellung von URG-Gutachten ist in den Prüfungsverträgen nicht beinhaltet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 2.3 „Mindestanforderungen an die Ausschreibungsbedingungen bzw. an die abzuschließende Rahmenvereinbarung“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Empfehlung Nr. 6

Bei der Erstellung des Abschlusses durch das Management wären die URG-Kennzahlen - sofern nicht bereits praktiziert - jährlich mitzuberechnen. Im Fall der Vermutung des Reorganisationsbedarfes sollte die Gesellschaft einen Reorganisationsplan mit konkret festgelegten Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen erstellen und der Abschlussprüfungsgesellschaft - bei Zutreffen der Ausnahmegründe - vorlegen. Treffe dieser auf Zustimmung der Abschlussprüfungsgesellschaft, entfielen die Erstellung eines eigenen Gutachtens sowie die zusätzlichen Kosten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Künftig werden URG-Kennzahlen im Anhang veröffentlicht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Unternehmen sind gemäß Konzernrichtlinie angehalten, die URG-Kennzahlen im Anhang zu veröffentlichen. Dies ist im Punkt 2.3 der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 geregelt.

Empfehlung Nr. 7

Empfehlung Nr. 7

Der StRH Wien empfahl ein weiterführendes Monitoring der endgültigen Abschlussprüferhonorare durch die Konzernmuttergesellschaft, wobei die jährlichen Ist-Werte für Prüfungsleistungen von den jeweiligen Konzerngesellschaften zu melden wären. Die Prämissen für die Ist-Werte wären in der zu erstellenden Konzernrichtlinie zu definieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt und künftig wird diese Vorgehensweise in der Konzernrichtlinie berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Auf Basis der von den Unternehmen gemeldeten Werte kann evaluiert werden, ob künftig noch eine zusätzliche Wertgrenze einzurichten ist.

Empfehlung Nr. 8

Empfehlung Nr. 8

Die quartalsweise ex-post Berichterstattung für Beratungsaufträge wäre zu evaluieren, zumal der unternehmensrechtliche Katalog an verbotenen Nichtprüfungsleistungen keine nominelle Wertgrenze enthält.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Vorgehensweise laufend evaluieren und gegebenenfalls um Wertgrenzen ergänzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 4. „Honorare für Nichtprüfungsleistungen“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Empfehlung Nr. 9

In einem künftig abzuschließenden Rahmenvertrag wäre neben den gesetzlichen Bestimmungen auf das in die zu erstellende Konzernrichtlinie aufzunehmende Regulativ verbotener Nichtprüfungsleistungen hinzuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diese Vorgehensweise wird in der zu erstellenden Konzernrichtlinie berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 1. „Ziel und Zweck“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Empfehlung Nr. 10

Es wurde empfohlen, eine adäquate Begrenzung zwischen der mit Prüfungsleistungen beauftragten Abschlussprüfungsgesellschaft alleine und ihres Netzwerkes und den von ihr erbrachten unmittelbaren Nichtprüfungsleistungen vorzusehen. Ziel wäre es, das Vorliegen von „Befangenheits- und Ausschlussgründen“ nach § 271 UGB, der Ausschlussgründe nach § 271a UGB für 5-fach große Gesellschaften und der „Befangenheits- und Ausschlussgründe“ im Netzwerk nach § 271b UGB zu vermeiden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diese Vorgehensweise wird in der zu erstellenden Konzernrichtlinie berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 4. „Honorare für Nichtprüfungsleistungen“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11

Empfehlung Nr. 11

Als geeigneter Bewertungsschlüssel wäre das maximale Verhältnis der jährlichen Nichtprüfungsleistungen zu den Prüfungsleistungen vorzusehen und in der zu erstellenden Konzernrichtlinie zu definieren. Für die Umsetzung dieser Empfehlung wären gleichfalls die Ist-Werte der Nichtprüfungsleistungen von den Konzerngesellschaften der WIENER STADTWERKE GmbH zu melden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Implementierung eines „Fee Cap“ prüfen und die Vorgehensweise in der Konzernrichtlinie entsprechend berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Wurde durch die Konzernrichtlinie Nr. 55/1 „Richtlinie über den Vergabeprozess von Abschlussprüfungsleistungen sowie von Nichtprüfungsleistungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. an ihr Netzwerk“ umgesetzt, die am 24. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und für die Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2023 gilt. Konkret wurde diese Empfehlung im Punkt 4. „Honorare für Nichtprüfungsleistungen“ der Konzernrichtlinie Nr. 55/1 umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im September 2023